



SATZUNG des Motorsportclub Freisinger Bär e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 27.01.1954 in Freising gegründete Club führt den Namen:

„MSC Freisinger Bär e.V. im ADAC“

nachfolgend „Ortsclub“ genannt
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens 30 ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- IV. Er hat seinen Sitz in Freising und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 120132 eingetragen.
- V. Der Ortsclub ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Ortsclub wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Ortsclub betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Verkehrsaufklärung, Verkehrserziehung und Förderung des Motorsports. Er führt unter Beachtung der nationalen und internationalen Regeln und Bestimmungen der sporthoheitlichen Organisationen selbst Veranstaltungen durch.
Der Ortsclub führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen; z. B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, Jugendverkehrserziehung, Durchführung von Turnieren und Veranstaltungen (motorisierte, nicht motorisierte) einschließlich dem Erwerb von sportlichen Geräten und Fahrzeugen sowie die Errichtung von Übungsstätten.
 - II. Der Ortsclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
 - III. Mittel des Ortsclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.



- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Ortsclubs.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- IV. Der Ortsclub erstrebt keinen Gewinn.
- V. Dem Ortsclub können Zweigvereine angeschlossen sein.
- 5.1. Jeder Zweigverein gliedert und ordnet sich selbst mit eigener Satzung und eigenen Vereinsordnungen und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Die Satzung des Zweigvereins ist eine bindende Satzung für den Zweigverein, jedoch nicht Satzungsbestandteil des MSC Freisinger Bär e.V..

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie *sollen* zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- IV. Die Art der Mitgliedschaft wird durch die Mitgliederverordnung geregelt.

§ 4 Zweigvereine

- I. Zweigvereine des MSC Freisinger Bär e.V. bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand. Sie regeln ihr Vereinsleben selbständig. Ihre Satzungen dürfen der vorliegenden Satzung nicht entgegenstehen; die Satzungen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Der Vorstand kann einem Zweigverein die Anerkennung entziehen, wenn dieser grob oder beharrlich gegen die Ziele und Zwecke, die Satzung oder die Interessen des MSC Freisinger Bär e.V. verstößt.



- II. Jeder Zweigverein stellt mindestens ein Vorstandsmitglied im Vorstand des MSC Freisinger Bär e.V.
- III. Jeder Zweigverein ist berechtigt, eine bestimmte Fläche auf dem Gelände des MSC Freisinger Bär e.V. für seine Vereinszwecke zu nutzen. Die Flächennutzung wird durch den Zweigverein in Abstimmung mit dem Vorstand des MSC Freisinger Bär e.V. geregelt.
- IV. Die Mitglieder des MSC Freisinger Bär e.V. sind nicht automatisch Mitglieder der Zweigvereine. Die Mitglieder der Zweigvereine sind automatisch Mitglieder des MSC Freisinger Bär e.V. .
- V. Jeder Zweigverein zahlt für jedes seiner Mitglieder einen Mitgliedsbeitrag an den MSC Freisinger Bär e.V., dessen Höhe der Genehmigung durch den Vorstand des MSC Freisinger Bär e.V. bedarf und in der Ordnung Zweigverein festgelegt ist.
- VI. Jeder Zweigverein erhält vom MSC Freisinger Bär e.V. im Rahmen von dessen Finanzbudget einen jährlichen Zuschuss zur Bahn- und Geländepflege.
- VII. Jeder Zweigverein handelt allein verantwortlich. Der MSC Freisinger Bär e.V. haftet nicht für Schäden, die durch den Zweigverein oder dessen Vorstand verursacht werden.

§ 5 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 6 Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
Die Beiträge sind aus der Beitragsordnung zu entnehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.



- II. Ein Mitglied kann vom Ortsclubvorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

§ 8 Organe

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, oder per Email mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Der Gau-/Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.



- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des AD-AC Gau-/Regionalclubs Südbayern. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau-/Regionalclubs Südbayern sein.

§ 10

Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redebe-rechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmbe-rechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zwei-drittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Ortsclubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied ge-stellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau-/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau-/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau-/Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs.

§ 12

Der Vorstand

- I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der/die 1.) Vorsitzende
 2. der/die 2.) Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
 3. der/die 1.) Kassier
 4. der/die 2.) Kassier
 5. der/die Schriftführer
 6. der/die Vorstandsmitglied für Sport
 7. der/die 1.) Delegierter des Zweigvereins RC Modellbaufreunde im MSC Freisinger Bär e.V.
- II. Der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind unter Beachtung der Geschäftsordnung des MSC Freisinger Bär e.V. im ADAC jeweils alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder zu 3. bis 7. sind nur zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder mit dem stellvertretenden Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung .
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- VII. Die Zuständigkeiten des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- VIII. Die Geschäftsordnung kann nur vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.



- IX. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Orts-Clubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- so wie aktives und passives Wahlrecht.
- X. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss aus schließlich über den ADAC-Gau-/Regionalclub geführt werden.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau-/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau-/Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.
- III. Satzungen nachrangige Vereinsordnungen können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.
- IV. Die Mitglieder sind über alle vom Vorstand beschlossenen Änderungen in der Vereinsordnungen zu informieren.

§ 15 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.



§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Freising.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2012 beschlossen und tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Alle bisherigen Satzungs Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.